

BetrAV 02 | 2023

Betriebliche Altersversorgung

15. März 2023 | 78. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Asshoff, Verschenktes Potenzial – Jahressteuergesetz 2022 aus dem Blick steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen 91

Abhandlungen

Nedden-Boeger, Rechtsprechung des BGH zum Versorgungsausgleich 92

Tausch, Aktuarielle Lösungsvorschläge zur Angemessenheitsprüfung von Teilungskosten für Direktzusagen 98

Informationen

Das Generationenkapital: für Gerechtigkeit und solide Staatsfinanzen 104

Generation Mitte: Jeder Zweite hält eigene Altersvorsorge für ungenügend 117

Rechtsprechung

Antrag auf Abänderungsverfahren nach §§ 31, 51 VersAusglG durch Hinterbliebene
BGH, Beschluss vom 14.12.2022 – XII ZB 318/22 139

Einfluss eines Gewinnabführungsvertrages auf die Anpassung von Betriebsrenten
BAG, Urteil vom 15.11.2022 – 3 AZR 505/21 147

Zulässigkeit eines Kapitalwahlrechts des Arbeitgebers
BAG, Urteil vom 17.1.2023 – 3 AZR 220/22 153

aba-Tagungen 2023

25.04.2023	Digitaler Infotag Versorgungsausgleich
16./17.05.2023	85. aba-Jahrestagung, Berlin
19.06.2023	Forum Steuerrecht, Mannheim
20.06.2023	Forum Arbeitsrecht, Mannheim
13.09.2023	Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Bonn
28.09.2023	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
29.09.2023	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:
Ulrike Schulz · Telefon 030 / 33 85 811-12 · ulrike.schulz@aba-online.de

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unsere Berliner Geschäftsstelle:

Mitarbeiter/in (m/w/d) Kommunikation

Wir erwarten von Ihnen Unterstützung bei:

- Pflege, Aktualisierung und Ausbau des Informationsangebots auf der aba-Homepage
- Aufbau neuer Formen der Verbandskommunikation (z.B. Videoformate in Form von Webcasts, Tutorials)
- Intensivierung der Verbandskommunikation in Business-Netzwerken (Xing, LinkedIn)
- hybriden Veranstaltungsformaten und der Nutzung digitaler Plattformen für die Gremienarbeit des Verbands (z.B. Teams)

Was Sie mitbringen:

- Gute Kenntnisse in gängigen Content-Management-Systemen
- Erfahrungen in der Produktion von audiovisuellen Beiträgen (Tutorials, Webcasts), der Betreuung von Präsenzen auf Video-Plattformen (Youtube, Vimeo etc.) sowie in Business-Netzwerken (LinkedIn, Xing)
- Interesse an Verbandsarbeit und betrieblicher Altersversorgung sowie Grundkenntnisse von politischen Entscheidungsprozessen
- Freude am Gestalten und ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- Teamgeist und kommunikative Kompetenz

Worauf Sie sich freuen können:

- Vielseitige, anspruchsvolle Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Gestaltungsmöglichkeiten und Verantwortung in einer kleinen Geschäftsstelle mit flachen Hierarchien
- Teil der großen aba-Gemeinschaft zu werden, in der interdisziplinär an vielen aktuellen und anspruchsvollen Themen gearbeitet wird
- Leistungsorientierte Bezahlung und attraktive Sozialleistungen, natürlich inkl. bAV
- Vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert, z.B. durch mobiles Arbeiten und flexible Arbeitszeiten
- Eine Stelle, die teilzeitgeeignet ist (nicht unter 20 Wochenstunden)

Interessiert?

Dann freuen wir uns möglichst bis 31. März 2023 über Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu Ihrem Gehaltswunsch und Ihrem frühestmöglichen Eintrittsdatum per Mail an karriere@aba-online.de. Das Anschreiben und einen tabellarischen Lebenslauf schicken Sie bitte in einer pdf-Datei, die Zeugniskopien gesammelt in einer zweiten Datei.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Manuela Link, Assistentin der Geschäftsführung, unter 030 33 858 11 11.

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Asshoff, Verschenktes Potenzial – Jahressteuergesetz 2022 aus dem Blick steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen 91

Abhandlungen

Nedden-Boeger, Rechtsprechung des BGH zum Versorgungsausgleich 92

Tausch, Aktuarielle Lösungsvorschläge zur Angemessenheitsprüfung von Teilungskosten für Direktzusagen 98

Informationen

Aus der Politik

Das Generationenkapital: für Gerechtigkeit und solide Staatsfinanzen 104

Kanzler Scholz zur Doppelverbeitragung von Betriebsrenten 105

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Fokusgruppe private Altersvorsorge
– Stellungnahme der BDA
– Stellungnahme des DGB 106
108

Generation Mitte: Jeder Zweite hält eigene Altersvorsorge für ungenügend 117

DIA: Mehrheit erwartet sinkenden Lebensstandard im Alter 120

DGB: Beschäftigte wollen höhere und sichere Renten
vzbv: „Riester ist gescheitert, darüber brauchen wir nicht mehr monatelang reden“ 121
122

VdK-Präsidentin: „Wir brauchen eine sichere Rente für die zukünftigen Generationen“ 122

DIW: Eine Milliarde Umverteilung in der Rentenkasse: Midijob-Reform schützt nicht vor Altersarmut 122

Statistik

Revision des Verbraucherpreisindex für Deutschland 2023 123

Armut von Frauen in Deutschland
BT-Drucksache 20/5476 vom 1.2.2023 128

Gesetzliche Rentenversicherung – Gesamtjahr 2022 132

Alterssicherung in Deutschland: Herausforderungen und Erwartungen 133

Europa

Herausforderungen der hohen Inflation für die Rentensysteme 136

Bericht der “High-Level Group on the future of social protection and of the welfare state in the EU” 137

EIOPA-Berichte: “Consumer Trends Report 2022” & “Costs and Past Performance 2023” 138

Rechtsprechung

Antrag auf Abänderungsverfahren nach §§ 31, 51 VersAusglG durch Hinterbliebene
BGH, Beschluss vom 14.12.2022 – XII ZB 318/22 139

Anspruch eines Betriebsrentners auf Weitergewährung eines Energiekostenrabattes
BAG, Urteil vom 15.11.2022 – 3 AZR 457/21 141

Einfluss eines Gewinnabführungsvertrages auf die Anpassung von Betriebsrenten
BAG, Urteil vom 15.11.2022 – 3 AZR 505/21 147

Zulässigkeit eines Kapitalwahlrechts des Arbeitgebers
BAG, Urteil vom 17.1.2023 – 3 AZR 220/22 153

Kürzung der Erwerbsminderungsrente eines Schwerbehinderten aufgrund Versorgungsausgleichs
BSG, Beschluss vom 25.8.2022 – B 5 R 114/22 B 156

Anspruch auf Jubiläumswendung
LAG Hamm, Urteil vom 9.12.2022 – 13 Sa 754/22 157

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht (BetrAVG) – Band II: Steuerrecht/Sozialabgaben, HGB/IFRS, 24. Ergänzungslieferung 160

Däubler, Digitalisierung und Arbeitsrecht, 8. Auflage 160

Müller, Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis – Rechtshandbuch für die Arbeit 4.0, 3. Auflage 160

Friedrichs, Working Class 161

Gaulke, Inflation 161

Teupe, Zeit des Geldes – Die deutsche Inflation zwischen 1914 und 1923 161

Petersen, Grundwissen Inflation – Ökonomie, Gesellschaft, Klimawandel 161

Fratzcher, Geld oder Leben – Wie unser irrationales Verhältnis zum Geld die Gesellschaft spaltet 162

Blatter/Bradbury/Bruhn/Ernst, Risikomanagement bei Banken und Versicherungen Schritt für Schritt 162

Schauhoff/Kirchhain (Hrsg.), Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Auflage 162

Literaturhinweise 163

Nachrichten

Neuer Vorsitzender Richter am XII. Zivilsenat des BGH 163

Oberste Gerichtshöfe künftig auch auf Mastodon 163

Der Kommentar

Gregor Asshoff, Wiesbaden

Verschenktes Potenzial – Jahressteuergesetz 2022 aus dem Blick steuerbefreiter Altersversorgungseinrichtungen

Am 16.12.2022 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen.

Zu kurz gedacht haben Bundestag und Bundesrat mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 Mitte Dezember. Denn es schließt große Investorengruppen aus, die willig wären, die Energiewende mit Photovoltaikanlagen auf den Dächern ihrer Immobilien und E-Ladestation an Parkplätzen voranzutreiben. Beispiel SOKA-BAU in Wiesbaden, die hier stellvertretend stehen kann für viele steuerbefreite Altersvorsorgeeinrichtungen: Alleine SOKA-BAU könnte als Immobilieninvestor mit deutschlandweit rund 8.500 Wohneinheiten rund 100.000 m² Dachflächen zur Installation von Photovoltaikanlagen nutzen und dabei rund acht Mio. kWh elektrischen Strom jährlich erzeugen. Das entspricht dem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch von 2.000 Vierpersonenhaushalten in Deutschland. Zusätzlich könnten auf den Dachflächen von Gewerbeobjekten von SOKA-BAU rund 3.000 m² Solaranlagen installiert und dadurch weitere rund 0,5 Mio. kWh Strom produziert werden.

Aber der Gesetzgeber verhindert das:

Zwar schafft das Jahressteuergesetz 2022 sowohl im Bereich der Umsatzsteuer („Nullsteuersatz mit Vorsteuerabzug für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen“) als auch durch die Einführung einer Ertragssteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen Investitionsanreize. Diese Steuerbefreiungen zielen aber vor allem auf private Endinvestoren ab. Für institutionelle Investoren hingegen besteht nach wie vor ein hohes Maß an steuerlicher Rechtsunsicherheit: Steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen werden steuerlich ausgebremst. Eine Pensionskasse wie SOKA-BAU darf z.B. bei der Vermögensanlage die Grenzen der reinen Vermögensverwaltung nicht überschreiten. Sobald eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, zieht dies den Verlust der Steuerbefreiung nach sich, und zwar der gesamten Kasse und das auch noch rückwirkend.



Der Betrieb von Solaranlagen und E-Ladestationen für Autos und Fahrräder stellt nach geltendem Recht einen Zweck außerhalb der reinen Vermögensverwaltung dar, wodurch die Pensionskasse im steuerlichen Sinn gewerblich tätig wird und damit ihre Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes riskiert. Aus diesem Grund hat SOKA-BAU bisher die eigenen Immobilien nicht mit Solaraufbauten versehen. Es kann nicht im Interesse dieser Bundesregierung liegen, dass nachhaltig orientierte Anleger für das Betreiben von klimafreundlichen Solarpanels und die Bereitstellung von Strom an Mieter über E-Ladesäulen mit dem Verlust ihrer Steuerbefreiung sanktioniert werden, einer Sanktion, bei der sich wegen ihrer Höhe jedes Investment in PV-Anlagen oder Ladestationen sofort verbietet.

Bei entsprechender steuerlicher Unbedenklichkeit dieser Investitionen und Bewertung als zulässiges Investment im Rahmen der Vermögensverwaltung wäre diese Option nicht nur für SOKA-BAU attraktiv. Der Ausbau erneuerbarer Energien ginge schneller voran, den Empfängern der Leistungen von Altersversorgungseinrichtungen kämen weitere – im übrigen ESG-konforme – Ertragsmöglichkeiten zugute. Zugleich würden Pensionskassen als soziale Einrichtungen weiter gestärkt.

Das Beste ist: Alle diese Vorteile erhalte Deutschland zum Nulltarif. Die Steuerfreistellung kostet den Fiskus nämlich nichts. Alle steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtungen haben bislang wegen der drohenden Sanktionen vor Investitionen in PV-Anlagen und Ladestationen auf ihren Grundstücken zurückgeschreckt. Der Fiskus verzichtet also nicht einmal auf Einnahmen, wenn er die Steuerfreiheit für solche Investitionen gesetzlich klarstellt.

Ein Richtungswechsel des Gesetzgebers ist also mehr als wünschenswert. Eine sogenannte Infizierung durch die vermeintliche gewerbliche Tätigkeit muss gesetzlich ausgeschlossen sein und darf die Steuerfreiheit von Altersversorgungseinrichtungen als eine der wichtigsten Immobilieninvestorengruppe nicht gefährden.

Grundsätzlich sollten sich alle Investoren verstärkt damit auseinandersetzen, welchen Beitrag sie zum Klimaschutz leisten wollen. Aktuell nehmen wir wahr, dass sich die meisten Investoren vor allem mit dem Thema Energieeffizienz ihrer Immobilien auseinandersetzen. Allerdings zeigen diejenigen mit einem großen, direkt gehaltenen Immobilienbestand aus den oben beschriebenen Gründen derzeit keine Initiative, die vorhandenen Dachflächen mit Solarpanelen auszustatten. Eine gesetzliche Klarstellung zur steuerlichen Unbedenklichkeit des Betriebes von Photovoltaikanlagen und Ladestationen für steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen ist aus unserer Sicht daher unverzichtbar, zumal sie den Staat nicht einmal etwas kostet.

Gregor Asshoff,
Vorstand der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
Zusatzversorgungskasse des
Baugewerbes AG